

Beitragsordnung des TECHNIK BEGEISTERT e.V.
(nachfolgend der „Verein“ genannt)

§ 1 – Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.03.2016 beschlossen und zuletzt am 23.06.2024 aktualisiert. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Art des Zahlungsverfahrens werden durch diese Beitragsordnung festgelegt, soweit die Satzung des Vereins nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (nachfolgend der „Jahresbeitrag“ genannt). Die Höhe des Jahresbeitrages bemisst sich, soweit nicht freiwillig im Mitgliedsantrag ein höherer Jahresbeitrag angegeben worden ist, nach folgender Tabelle:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Privatpersonen	30 € bis 28 Jahre, 60 € ab 28 Jahre (*)
Gemeinnützige Organisationen	60 €
Hochschulen, Verbände, kleine Stiftungen	1.000 €
Kleine und mittelständische Unternehmen	2.000 €
Großunternehmen und große Stiftungen	4.000 €

() Der erhöhte Beitrag gilt ab dem Jahr, in dem das Mitglied 28 Jahre alt wird.*

- (2) Für aktive Vereinsmitglieder und Fördermitglieder gilt derzeit der gleiche Jahresbeitrag.
- (3) Die Beiträge für Organisationen sind als Richtwerte zu verstehen. In Absprache mit dem Vorstand können andere Beiträge gezahlt werden, um den Verein zu unterstützen.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni eines

Kalenderjahres, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

- (5) Eine Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages im Falle des Ausscheidens aus dem Verein erfolgt nicht.
- (6) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Jahresbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 – Art des Zahlungsverfahrens

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 13. Februar eines jeden Kalenderjahres zahlungsfällig. Privatpersonen müssen am SEPA-Lastschriftverfahren (nachfolgend "SEPA-Verfahren") teilnehmen, Organisationen können auch eine manuelle Zahlungsaufforderung erhalten.
- (2) Bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Jahresbeiträge werden zum 13. Februar des Kalenderjahres eingezogen, ohne dass dies nochmals vorab angekündigt wird oder eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt. Eine Zahlung des Jahresbeitrags durch Überweisung auf das Vereinskonto oder die Zahlung in bar ist nicht möglich.
- (3) Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins zur Zahlung per SEPA-Verfahren lautet: DE 55 ZZZ 0000 1719 759.
Die Mitgliedsnummer dient im SEPA-Verfahren als Mandatsreferenznummer.
- (4) Sollte gegen den Einzug im SEPA-Verfahren seitens des Mitglieds Widerspruch eingelegt werden oder es aus einem anderen Grund, den das Mitglied zu vertreten hat, zu einer Rücklastschrift kommen (z.B. durch fehlerhaft bekanntgegebene oder nicht aktuelle Bankverbindung) und dem Verein deshalb Kosten entstehen, sind diese vom Mitglied zu tragen (nachfolgend die „**SEPA-Rücklastschriftgebühren**“).
- (5) Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Zahlungsaufforderung mit einer Frist von vier Wochen. Sollte auf diese Zahlungsaufforderung der entsprechende Jahresbeitrag nicht geleistet worden sein, erfolgt eine weitere

Zahlungsaufforderung mit einer weiteren Frist von vier Wochen. Erfolgt auf die zweite Zahlungsaufforderung keine Zahlung, ergeht eine Mahnung mit einer Frist von vier Wochen. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung mit einer weiteren Frist von vier Wochen ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 verbunden ist.

- (6) Erfolgt keine vollständige Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages (zzgl. ggf. entstandener SEPA-Rücklastschriftgebühren sowie der angefallenen Mahnkosten) bis ein Jahr nach Fälligkeit des entsprechenden Jahresbeitrages, d.h. bis zum 13. Februar des Folgejahres in dem die Zahlungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung fällig geworden ist, kann das Mitglied gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere die für das SEPA-Verfahren notwendigen Daten und Erklärungen, sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen bzw. gegenüber dem Verein abzugeben.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.

* * *